

# **Satzungsänderungsantrag**

**Initiator\*innen:** Kreisvorstand (dort beschlossen am: 08.01.2025)

**Titel:** **S1 zu Beitrags- und Kassenordnung von  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband  
Dortmund**

## **Satzungstext**

### **Von Zeile 65 bis 68:**

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens ein Prozent des Netto-Einkommens. Dabei zahlen Steuerpflichtige mindestens **42,13** Euro im Monat, alle anderen mindestens **7,8** Euro im Monat. Für Personen, die von besonderen finanziellen Härten betroffen sind, können Ausnahmen hiervon mit dem Kreisvorstand vereinbart werden

## **Begründung**

Liebe Freund\*innen,  
wir als Kreisvorstand (als Vorstand) möchten euch vorschlagen, den Mindestmitgliedsbeitrag in unserer Beitrags- und Kassenordnung zu erhöhen. Grund dafür ist, dass sich der Mindestmitgliedsbeitrag traditionell am Beitragsanteil orientiert hat, den wir an den Bundes- und Landesverband abführen müssen. Der abzuführende Beitragsanteil ist in den letzten Jahren stetig angestiegen und liegt 2026 bei **7,20€** (2025: 7,66 Euro) pro Mitglied und Monat. Dies bedeutet, dass wir für Mitglieder, die weniger als diese Beträge im Monat zahlen, die Differenz aus dem Haushalt des Kreisverbandes bestreiten. Dieser Beitrag ist 2026 Jahr einmalig gefallen, aber immer noch über 7€, ab 2027 ist wieder eine Erhöhung zu erwarten. Als Kreisverband finanzieren wir unsere politische Arbeit aus unserem Haushalt.

Eure Mitgliedsbeiträge sind dazu eine wichtige Grundlage, wofür wir jedem Einzelnen im Namen der Partei ganz herzlich danken möchten. Die zweite wichtige Grundlage sind die Mandatsabgaben, die nach der Kommunalwahl in den nächsten fünf Jahren allerdings geringer ausfallen werden. Dennoch wollen und müssen wir als Kreisverband auch außerhalb von Wahlkämpfen unsere gemeinsame politische Arbeit finanzieren.

Mit diesem Anspruch und in diesem Spannungsfeld legen wir mit dem zur JHV vorliegenden Haushalt 2026 dennoch den Grundstein dafür, in den kommenden Jahren wieder ein solides Vermögen aufzubauen – insbesondere mit Blick auf die Kommunalwahl 2030. Dafür bitten wir auf der Jahreshauptversammlung um eure Unterstützung: Die Mindestbeiträge sollen ihren Anteil leisten, und Differenzen sollen grundsätzlich nicht aus dem Haushalt ausgeglichen werden müssen.

Wichtig ist uns zu betonen, dass wir selbstverständlich weiterhin für Menschen, die Parteimitglied sein möchten, aber von besonderer finanzieller Härten betroffen sind, niedrigere Mitgliedsbeiträge vereinbaren (Sozialklausel).

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:** Kreisvorstand (dort beschlossen am: 20.01.2026)

**Titel:** **S2 zu Beitrags- und Kassenordnung von  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband  
Dortmund**

## Satzungstext

### Von Zeile 75 bis 88:

Aufwandsentschädigung abzüglich einer Kostenpauschale. Die monatliche Kostenpauschale beträgt beim Rat ~~ab dem 1.1.2024 bis September 2025~~:

- ~~Bürgermeister\*in, Fraktionssprecher\*in € 600 €~~
- ~~Mitglied im Fraktionsvorstand (soweit sie als solche nach der GO NRW entschädigt werden) 525 €~~
- ~~Ratsmitglied 425 €~~
- ~~Sachkundige Bürger\*in 250 €~~
- ~~Aufsichtsräte 50 €~~

Beim Rat ~~ab dem 1. Oktober 2025~~ bis zum Ende der Legislaturperiode (2030):

- Bürgermeister\*in, Fraktionssprecher\*in ~~612~~684 €
- Mitglied im Fraktionsvorstand (soweit sie als solche nach der GO NRW entschädigt werden) ~~536~~581 €
- Ratsmitglied ~~434~~481 €
- Sachkundige Bürger\*in ~~255~~271 €

### Von Zeile 95 bis 113:

Für die Bezirksvertretungen von Brackel, Aplerbeck, Hörde und Hombruch, Innenstadt-

Nord, Innenstadt-Ost und Innenstadt-West ergeben sich bis zum Ende der Legislaturperiode (2030) folgende Sonderbeiträge:

- ~~Bezirksvertreter\*innen 101 € (bis Sept. 2025; 104 € ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)~~
- Bezirksvertreter\*innen 115 €
- Fraktionssprecher\*innen und 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister\*innen zahlen die doppelte Summe: ~~202 € (bis Sept. 2025; 207 € ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)~~230 €
- Bezirksbürgermeister\*innen zahlen die dreifache Summe: ~~303 € (bis Sept. 2025; 310 ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)~~345 €

Für die Bezirksvertretungen von Eving, Huckarde, LüdeLütgendortmund, Mengede, Scharnhorst ergeben sich folgende Sonderbeiträge:

- ~~Bezirksvertreter\*innen 66 € (bis Sept. 2025; 68 € ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)~~
- Bezirksvertreter\*innen 76 €
- Fraktionssprecher\*innen und 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister\*innen zahlen die doppelte Summe: ~~132 € (bis Sept. 2025; 135 € ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)~~#152 €
- Bezirksbürgermeister\*innen zahlen die dreifache Summe: ~~198 € (bis Sept. 2025; 202 ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)~~228 €

## In Zeile 158:

Diese Beitrags- und Kassenordnung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2024.

## Begründung

Mandatsträger\*innen, also Mitglieder des Rates und den Bezirksvertretungen, erhalten von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. In der Beitrags- und Kassenordnung (BKO) des KV-Dortmund ist festgehalten, dass davon davon ein Teil an die Partei gespendet wird (Sonderabgaben). Die politische Arbeit der Partei finanziert sich zu wesentlichen Anteilen aus diesen Mandatsabgaben.

Auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2024 wurde beschlossen, die Mandatsabgaben anzupassen. Hintergrund war, dass die Aufwandsentschädigungen in jedem Jahr um 2% steigen. Ziel der Änderung war

damals, dass diese jährlichen Erhöhungen unkompliziert in die BKO eingebaut werden, ohne jedes Jahr eine Änderung auf einer Mitgliederversammlung beschließen zu müssen. Dabei sollten sowohl Mandatsträger\*innen von den Erhöhungen profitieren, aber auch die Partei in ihren Einnahmen nur geringe Einbußen haben. Um die jährlichen Erhöhungen zu berücksichtigen, wurden dabei die Werte bis Ende der Legislatur (2020 bis 2025) und für die neue Legislatur (2025-2030) differenziert und in den **§7 Abs. 2** der BKO geschrieben. Hierbei ist zu beachten, dass die §7 Abs. 2 der BKO bei Ratsmitgliedern den Selbstbehalt regelt (also was Mandatsträger\*innen behalten dürfen), während bei BV-Mitgliedern die Sonderbeiträge geregelt werden (also was Mandatsträger\*innen an die Partei spenden).

Nun kam es aber nach Beschluss des Landtags zu einer einmaligen Erhöhung ab Januar 2026, die über die 2% hinausgeht, um als Inflationsausgleich für die letzten Jahre zu wirken. Für Dortmunder Mandatsträger\*innen ergibt sich eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen um ca. 10%. Diese Erhöhung macht eine Änderung der BKO nun doch nötig.

In **§7 Abs. 7** der Beitrags- und Kassenordnung des KV Dortmund ist geregelt, wie sich die Selbstbehalte der Mandatsträger\*innen ändern, wenn sich die Aufwandsentschädigungen ändern.

Die in diesem Antrag vorgeschlagene Änderung der Beitrags- und Kassenordnung (BKO) umfasst dabei folgende Aspekte:

- Die Differenzierung der beiden Ratsperioden wird gestrichen, da in der aktuellen Form der BKO zur Übersicht keine alten Werte auftauchen sollten.
- Die Änderungen werden bis Ende 2030 vorgenommen, um dem Zweck der Änderung aus 2024 zu folgen, nach dem die BKO nicht jedes Jahr angepasst werden muss.
- Die Kostenpauschalen (=Selbstbehalte) der Mitglieder der Ratsfraktion werden nach §7 Abs. 7 der BKO angepasst: Die Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung bleibt bei den Ratsmitgliedern, während die erhöhten Sitzungsgelder an die Partei gespendet werden.
- Die Sonderbeiträge der Mitglieder der Bezirksvertretungen werden nach §7 Abs. 7 der BKO angepasst: Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung geht zur Hälfte an die Mandatsträger\*innen und zur Hälfte an die Partei. Mitglieder von Bezirksvertretungen in großen und kleinen Stadtbezirken erhalten dabei unterschiedliche Aufwandsentschädigungen. Das wird in Abs. 7 bei der Berechnung der Sonderbeiträge berücksichtigt. Die neuen Selbstbehalte ergeben sich dabei wie folgt:

- BV-Mitglieder: Erhöhung um 13 €
- Fraktionssprecher\*innen, 1. & 2. stellv. Bezirksbürgermeister\*innen:  
Erhöhung um 26 €
- Bezirksbürgermeister\*innen: Erhöhung um 39 €

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass dieser Änderungsantrag lediglich die Anwendung der gültigen Beitrags- und Kassenordnung auf sich selbst ist. Dabei wird die Regelung aus §7 Abs. 7 auf die Werte in §7 Abs. 2 angewendet. Dadurch können die gültigen Selbstbehalte und Sonderbeiträge transparent dargestellt werden.

Die Änderung soll analog zum Gesetzestext ab dem 01.01.2026 gelten.

Quellen:

[1] Entschädigungsverordnung NRW (**Stand 26.09.2023**):

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=21293&vd\\_back=N1140&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21293&vd_back=N1140&sg=0&menu=1)

[2] Entschädigungsverordnung NRW (**Stand 08.12.2025**):

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=22618&ver=8&val=22618&sg=0&menu=0&vd\\_back=](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=22618&ver=8&val=22618&sg=0&menu=0&vd_back=)